

Änderung von Verwaltungsvorschriften nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 8. Juni 2021 – III 350/3180-4SH/6 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 304 - 4

Aufgrund des § 55 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527; BGBl. 1990 II S. 1153), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 598) geändert worden ist, erlässt das Justizministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa zur Ausführung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes folgende Verwaltungsvorschriften:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz¹

Die Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz vom 14. Dezember 2015 (AmtsBl. M-V S. 868), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. Februar 2018 (AmtsBl. M-V S. 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Die Schiedsperson führt bei ihrer Amtsausübung die Bezeichnung ‚Schiedsfrau‘ oder ‚Schiedsmann‘ beziehungsweise ‚Stellvertretende Schiedsfrau‘ oder ‚Stellvertretender Schiedsmann‘.“

b) Folgende Nummern 2.3 bis 2.10 werden angefügt:

„2.3 Den Schiedspersonen ist nach Vollendung einer ununterbrochenen zehnjährigen Tätigkeit, nach Vollendung einer ununterbrochenen fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit und aus Anlass ihres Ausscheidens aus dem Amt der Dank und die Anerkennung der Justizverwaltung durch Überreichung einer Urkunde zum Ausdruck zu bringen.

2.4 Die Dankurkunde erhält die aus der Anlage 7a bis c ersichtliche Fassung. Die Dauer der Tätigkeit ist vom Tage der Verpflichtung der Schiedsperson auf ihr Amt (§ 6 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes) zu rechnen. Zeiten einer stellvertretenden Tätigkeit können hierbei nur dann berücksichtigt werden, wenn die stellvertretende Schiedsperson tatsächlich zur Amtsausübung ständig herangezogen worden ist und die Vertretungstätigkeit bis zur Berufung als ordentliche Schiedsperson angedauert hat.

2.5 Eine Ehrung anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt wird vorgenommen, wenn die Schiedsperson mindestens fünf Jahre tätig war. Von der Überreichung einer Urkunde anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt kann abgesehen werden, wenn der Schiedsperson innerhalb der

letzten zwölf Monate eine Urkunde zur Vollendung der zehnjährigen oder der fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit ausgehändigt worden ist.

2.6 Die Regelungen umfassen auch die Schiedspersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift bereits mehr als zehn oder fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen tätig sind.

2.7 Der Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts benennt dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landgerichts zwei Monate vor Beendigung einer zehnjährigen Amtszeit die zu ehrende Schiedsperson sowie unverzüglich nach Kenntnis vom Ausscheiden aus dem Amt. Die anlässlich einer fünfundzwanzigjährigen Amtszeit zu ehrende Schiedsperson ist dem Justizministerium drei Monate vor Ablauf des Zeitraums zu benennen.

2.8 Die Urkunde zur Vollendung der zehnjährigen Tätigkeit und anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landgerichts unterzeichnet. Die Urkunde zur Vollendung der fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit wird vom Justizministerium ausgestellt. Die Aushändigung der Urkunde erfolgt durch den Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts, in dessen oder in deren Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.

2.9 Der Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts soll die Landesvereinigung der Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat sowie die Gemeinde über den Termin der Ehrung informieren und darauf hinwirken, dass die Ehrung durch die Gemeinde und durch die Justizverwaltung gleichzeitig vorgenommen wird. Von der bevorstehenden Aushändigung der Urkunde ist die örtliche Presse durch den Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts zu informieren.

2.10 Eine Ehrung unterbleibt, wenn die Schiedsperson aufgrund eines unehrenhaften Verhaltens

¹ Ändert VV vom 14. Dezember 2015; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 304 - 3

- des Amtes enthoben wird (§ 8 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes) oder aufgrund eines solchen Tatbestandes das Amt niederlegt (§ 7 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 und 3 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes).“
2. In Nummer 7.1 werden vor dem Wort „Niederlegung“ die Wörter „Ablehnung oder“ eingefügt.
 3. Der Nummer 8 wird folgender Satz angefügt:
„Nach der Amtsenthebung ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.“
 4. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 9.4 wird aufgehoben.
 - b) Folgende Nummern 9.6 und 9.7 werden angefügt:
 - „9.6 Der Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts prüft das Protokollbuch mit Vorblatt, das Kassenbuch und die Sammlung der Kostenrechnungen im Abstand von höchstens vier Jahren. Außerordentliche Prüfungen sollen aus besonderem Anlass vorgenommen werden. Wenn die Schiedsstelle neu errichtet oder neu besetzt worden ist, soll die erste Prüfung spätestens nach Ablauf eines Jahres erfolgen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung festzuhalten und Beanstandungen von größerem Gewicht aufzuführen sind.
 - 9.7 Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung können – falls eine Schiedsperson anwesend ist – im Laufe der Prüfung durch mündliche Besprechung erledigt werden. Die Schiedsperson erhält eine Abschrift der Prüfungsniederschrift. Reisekosten, die dem Direktor oder der Direktorin des Amtsgerichts bei der Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung der Schiedsstelle entstehen, werden aus Mitteln der Justizverwaltung bestritten.“
 5. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 10.1.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Schiedsstelle reicht dem Direktor oder der Direktorin des für sie zuständigen Amtsgerichts fristgerecht eine Aufstellung über die Zahl der Verfahren des Vorjahres gemäß Anlage 1a sowie die Namen der Schiedspersonen gemäß Anlage 1b ein (Jahresbericht).“
 - b) Nummer 10.2.1 wird wie folgt gefasst:
„10.2.1 Das Protokollbuch und das Kassenbuch sollen dauerhaft gebunden sein. Anstelle eines dauerhaft gebundenen Buches darf die Schiedsperson auch ein Buch benutzen, bei dem die einzelnen Blätter mittels einer technischen Vorrichtung herausgenommen werden können (Loseblattbuch). Die einzelnen Blätter sind fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen. Ein dauerhaft gebundenes Protokollbuch ist durch ein Loseblattprotokollbuch zu ergänzen, wenn vorgelegte Vollmachtenurkunden als Anlage zum Protokoll zu nehmen (§ 31 Absatz 4 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes) sind. Die im Original vorgelegte Vorsorgevollmacht ist nur in Kopie als Anlage zum Protokoll zu nehmen. Im dauerhaft gebundenen Protokollbuch ist an entsprechender Stelle ein Hinweis darauf aufzunehmen.“
 - c) Nummer 10.2.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Auf einem Vorblatt der Bücher sind die Schiedsstelle, für die das Buch bestimmt ist, sowie die Schiedsperson, der die Bücher zum Gebrauch übergeben werden, zu bezeichnen.“
 - d) Nach Nummer 10.2.3 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Bei Verwendung eines Loseblattprotokollbuches ist jedes erstellte Protokoll mit den entsprechenden Anlagen unverzüglich einzuheften. Dies gilt entsprechend für das als Loseblattbuch geführte Kassenbuch.“
 - e) Nummer 10.2.4 wird wie folgt gefasst:
„10.2.4 Die amtlichen Bücher sind spätestens bei einem Wechsel in der Person der Schiedsperson zu schließen (Niederlegung, Amtsenthebung, Ende der Amtsperiode). Die Schließung der Bücher erfolgt jedoch nicht, wenn die Schiedsperson vertreten oder nach Ablauf einer Amtsperiode wiedergewählt wird. Vorhandenes sonstiges Schriftgut ist zusammen mit den abgeschlossenen Büchern einzureichen. Nach Abschluss des Protokollbuches oder Kassenbuchs hat der Direktor oder die Direktorin des Amtsgerichts hinter der letzten Eintragung im Vorblatt (siehe Nummer 10.2.6) den Abschluss zu vermerken. Dies soll mit folgendem Vermerk erfolgen:
„Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch abgeschlossen.
(Ort und Datum, Unterschrift und Dienstsiegel)“.
 - f) Nummer 10.2.6 Satz 3 wird aufgehoben.
 - g) Nummer 10.2.8 wird aufgehoben.
6. Nummer 13.3 wird wie folgt gefasst:
„13.3 Der Begriff Medien umfasst sämtliche Kommunikationsinstrumente, die einer weiteren Öffentlichkeit zugänglich sind. Damit sind Print- und elektronische Medien aller Art (zum Beispiel: Zeitungen, Bücher, Rundfunk, Fernsehen, Internet) erfasst. In die Zuständigkeit der Schiedsleute fallen somit nur Verletzungen der persönlichen Ehre, die im sozialen Nahbereich erfolgt sind.“

7. Nummer 23 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 23.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Wird eine Partei von einem Vorsorgebevollmächtigten vertreten, ist die Ladung grundsätzlich dem Vollmachtgeber selbst und zusätzlich dem Vollmachtnehmer zuzustellen, wenn der Bevollmächtigte durch die Vorsorgevollmacht (§ 1820 BGB) auch zur Vertretung vor Gerichten berechtigt ist. Dem Vorsorgebevollmächtigten ist mit der Ladung aufzugeben, bei Erscheinen die Vorsorgevollmacht im Original vorzulegen.“
- bb) In dem neuen Satz 10 wird nach dem Wort „Minderjährigen“ ein Komma eingefügt und die Wörter „oder Betreuten“ werden durch die Wörter „des Betreuten oder des Vorsorgevollmachtgebers“ ersetzt.
- cc) Nach dem neuen Satz 10 wird folgender Satz eingefügt:
- „Sollte für den Vorsorgevollmachtgeber geltend gemacht werden, dass diesem eine Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung aufgrund von Erkrankung oder Behinderung nicht möglich oder nicht zumutbar sei, kann die Schiedsperson die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen, wenn sie hieran Zweifel hat.“
- b) In Nummer 23.2 Buchstabe a wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
8. In Nummer 24.1 Satz 1 werden die Wörter „(siehe die Ausnahme nach § 28 Satz 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes)“ durch die Wörter „(siehe die Ausnahmen nach § 28 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes)“ ersetzt.
9. Nummer 24.4 wird wie folgt gefasst:
- „24.4 Wird die ausgebliebene Partei gesetzlich oder rechtsgeschäftlich vertreten (zum Beispiel eine minderjährige oder gegebenenfalls eine betreute Person oder ein Vorsorgevollmachtgeber), ist das Ordnungsgeld gegen den gesetzlichen Vertreter oder gegen den Vertretungsberechtigten oder gegen den rechtsgeschäftlichen Vertreter zu verhängen.“
10. Nummer 27 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 27.3.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Tritt für eine Person ein Vorsorgebevollmächtigter auf, muss sich die Schiedsperson die Vorsorgevollmacht im Original vorlegen lassen (siehe auch Nummer 23.1). Aus der Bestallungsurkunde oder aus der Vorsorgevollmacht ergibt sich, ob der Vormund oder der Vorsorgebevollmächtigte allein zu handeln befugt ist, ob ein Gegenvormund bestellt ist, welchen Aufgabenkreis der Betreuer hat oder ob die Vorsorgevollmacht auch zur Vertretung vor Gerichten berechtigt.“
- bb) Der neue Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Nummer 27.4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dabei ist zu beachten, dass ein Vormund oder Betreuer ohne die Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts einen Vergleich nur abschließen kann, wenn der Wert des Vergleichs 6 000 Euro nicht übersteigt (§ 1854 Nummer 6 BGB).“
11. Nummer 28 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 28.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1896“ durch die Angabe „§ 1814“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Hat eine Partei eine andere Person mit der Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt (§ 1901c BGB, Hinweis: voraussichtlich neuer Regelungsort ab dem 1. Januar 2023 § 1820 BGB, vergleiche BGBl. I 2021 S. 882), ist eine Vertretung in der Schlichtungsverhandlung durch den Vollmachtnehmer zulässig, wenn die Vorsorgevollmacht im Original (siehe auch Nummer 23.1) vorgelegt wird.“
- b) In Nummer 28.2 wird nach dem Wort „Bevollmächtigte“ das Wort „generell“ eingefügt.
- c) In Nummer 28.3 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
12. Der Nummer 31 wird folgende Nummer 31.3 angefügt:
- „31.3 Die im Original vorgelegte Vorsorgevollmacht ist in Kopie als Anlage zum Protokoll zu nehmen. Das Original ist dem Vorsorgevollmachtnehmer wieder auszuhändigen.“
13. Nummer 34a.3 Satz 2 wird aufgehoben.
14. In Nummer 34b.1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „insoweit besteht ein Wahlrecht des Antragstellers.“ werden angefügt.
15. Der Nummer 34e.1 wird folgender Satz vorangestellt:
- „Entfernt sich die antragstellende Person oder deren Vertretung unerlaubt vorzeitig von der Schlichtungsverhandlung, steht dies einer Nichtteilnahme am Termin gleich.“
16. Nummer 51.4 wird wie folgt gefasst:
- „51.4 Zu den zu erstattenden notwendigen Auslagen gehören außer den Kosten für die Inanspruchnahme eines Dolmetschers insbesondere die Portoauslagen (einschließlich der Kosten einer förmlichen Zustellung) für den Schriftverkehr, der mit den Parteien oder sonst in deren Interesse geführt wird, die Auslagen für die aus gleichem Anlass geführten Telefongespräche und die anlässlich einer Schlichtungsverhandlung der Schiedsperson entstehenden Fahrtkosten. Von den zu erstattenden notwendigen Auslagen sind auch Fahrtkosten erfasst, die der Schiedsperson aufgrund einer Verhandlung außerhalb des Amtsraumes entstanden sind, wenn dies auf Antrag der Parteien erfolgt ist.“

17. Die Anlagen 3 und 6a erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung. **Anl. 3 u. 6a**
18. Die Anlagen 7a bis c aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift werden angefügt. **Anl. 7a bis 7c**

Artikel 2

Aufhebung der Verwaltungsvorschrift über die Ehrung von Schiedsfrauen und Schiedsmännern²

Die Verwaltungsvorschrift über die Ehrung von Schiedsfrauen und Schiedsmännern vom 28. November 2011 (AmtsBl. M-V S. 1087) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b und Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 260

² Hebt VV vom 28. November 2011 auf; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 304 - 2

„Anhang zu Artikel 1 Nummer 15“
Anlage 3
 (zu den Nummern 10.2.6, 24.2.2, 24.5, 34d.2 und 48.2)

Vorblatt zum Protokollbuch

Anleitung

Das Vorblatt zum Protokollbuch ist nach dem anliegenden Muster laufend zu führen.

In Spalte 9 ist anzugeben, ob alle Parteien erschienen sind

In Spalte 10 ist das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung (z. B. Vereinbarung, Erfolglosigkeit, Vertagung, Antragsrücknahme) einzutragen.

In Spalte 12 ist **beispielsweise** einzutragen:

- Ein Vermerk über die Festsetzung von Ordnungsgeld oder über die Aufhebung des Festsetzungsbescheides (siehe Nummer 24. der Verwaltungsvorschrift);
- die laufende Nummer des Kassenbuchs, unter der die Einzahlung des Ordnungsgeldes verbucht worden ist;
- die Beendigung oder das Ruhen des Verfahrens (siehe Nummern 24, 34c und 34e der Verwaltungsvorschrift);
- die Ausstellung oder der Antrag auf Ausstellung einer Erfolgloskeitsbescheinigung (siehe Nummer 34c der Verwaltungsvorschrift);
- die Ausstellung oder der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (siehe Nummer 39 der Verwaltungsvorschrift);
- ein entsprechender Hinweis, wenn Eintragungen durch einen Vertreter vorgenommen werden.

Muster:

Protokollbuch mit Vorblatt der Schiedsstelle _____.

Dem Schiedsmann/der Schiedsfrau _____ in _____

zum amtlichen Gebrauch übergeben.

 (Ort, Datum, Dienststempel und Unterschrift)

„Anhang zu Artikel 1 Nummer 15“

Anlage 6a

(zu den Nummern 49.1.1 und 52.2)

Kostenrechnung, wenn Antragsteller Kostenschuldner ist

Schiedsstelle _____

Gemeinde _____

Anschrift _____

Vorblatt-Nr. _____

Kostenrechnung

in der Sache _____ gegen _____

lfd. Nr.	Kosten	Betrag - Euro -	Bemerkungen
	Gebühr für das Verfahren mit - ohne - Vergleich (§ 50 SchStG M-V)		
	Erhöhte Gebühr für das Verfahren (§ 50 Absatz 2 SchStG M-V)		
	Dokumentenpauschale - Seiten - (§ 51 Absatz 1 Nummer 1 SchStG M-V)		
	Portoauslagen (§ 51 Absatz 1 Nummer 2 SchStG M-V)		
	Dolmetscherkosten (§ 51 Absatz 2 SchStG M-V)		
	(sonstige Auslagen)		
	Gesamtbetrag		
	Vom Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei		
	eingezahlter Vorschuss der antragstellenden Partei		
	an die antragstellende Partei zu erstatten – von der antragstellenden Partei zu zahlen ¹⁾		
	vom Gesamtbetrag trägt die Gegenpartei		
	hiervon gezahlt hat die Gegenpartei		

von/an _____

(Name, Anschrift) Herrn/Frau/Eheleute/Lebenspartner ¹⁾

Sehr geehrte Empfängerin / Sehr geehrter Empfänger,

- 2) Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um Zahlung des Kostenbetrages binnen einer Frist von einem Monat an mich - auf mein Konto -

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich im Nichtzahlungsfall nach Fristablauf die Kostenrechnung der Gemeinde _____ zur Einleitung eines Beitreibungsverfahrens übergeben werde.

- 2) Vorstehende Kostenrechnung überreiche ich mit der Bitte um Kenntnisnahme von der Verrechnung des von Ihnen gezahlten Vorschusses.
- 2) Die Rückzahlung des Überschusses an Sie habe ich veranlasst.
- 2) Über den Eingang des von Ihnen zu zahlenden Betrages erteile ich hiermit Quittung.

- 2) Die Rückzahlung des Überschusses an Sie werde ich nach Eingang des Kostenanteils der Gegenpartei veranlassen.
- 2) Ich bestätige, dass der von der Gegenpartei zu zahlende Betrag von Ihrem Vorschuss abgezogen wurde und Sie insoweit einen Anspruch auf Erstattung gegen die Gegenpartei haben (..... Euro).

Mit freundlichen Grüßen

Schiedsperson

(Siegel)

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen

²⁾ Zutreffendes ankreuzen

Nichtamtlicher Teil

Kostenverteilung

Von dem Gesamtbetrag trägt die antragstellende Partei _____ Euro

Sie hat gezahlt _____ Euro

Noch zu zahlen/Überschuss _____ Euro

Auf die antragsgegnerische Partei entfallen _____ Euro

Abschrift für den Antragssteller

„Anhang zu Artikel 1 Nummer 16“
Anlage 7a
(zu Nummer 2.4)
Muster der Dankurkunde



Dankurkunde

Aus Anlass ihrer/seiner
zehnjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit
spreche ich
der Schiedsfrau/dem Schiedsmann

Frau/Herrn

für die geleisteten treuen Dienste den Dank und die Anerkennung der
Justizverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus.

Ich verbinde damit die besten Wünsche für ihre/seine Zukunft.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Die Präsidentin/Der Präsident des Landgerichts
(Name des Landgerichts, Unterschrift)

„Anhang zu Artikel 1 Nummer 16“
Anlage 7b
(zu Nummer 2.4)
Muster der Dankurkunde



Dankurkunde

Aus Anlass ihrer/seiner
fünfundzwanzigjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit
spreche ich
der Schiedsfrau/dem Schiedsmann

Frau/Herrn

für die geleisteten treuen Dienste den Dank und die Anerkennung der
Justizverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus.

Ich verbinde damit die besten Wünsche für ihre/seine Zukunft.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
(Unterschrift)

„Anhang zu Artikel 1 Nummer 16“
Anlage 7c
(zu Nummer 2.4)
Muster der Dankurkunde



Dankurkunde

Aus Anlass
des Ausscheidens aus dem Schiedsamt
spreche ich
der Schiedsfrau/dem Schiedsmann

Frau/Herrn

für die geleisteten treuen Dienste den Dank und die Anerkennung der
Justizverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus.

Ich verbinde damit die besten Wünsche für ihre/seine Zukunft.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Die Präsidentin/Der Präsident des Landgerichts
(Name des Landgerichts, Unterschrift)